

Entwurf

Zwischen

der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank Gellen,

und

der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong,

und

der Schwalmtalwerke AöR, Markt 20, 41366 Schwalmtal,
vertreten durch Herrn Vorstand Dirk Lankes,

nachfolgend **Beteiligte** genannt,

wird nachstehende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes der Bauhöfe der Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten sowie der Schwalmtalwerke AöR

getroffen:

Präambel

Zur Einsparung von Kosten, der Erzielung von Synergieeffekten sowie zur Beseitigung technischer Störungen und plötzlich auftretender Gefahrstellen in gemeindlichen Einrichtungen und im öffentlichen Verkehrsraum, deren Behebung durch den Bauhof keinen Aufschub duldet, sowie zur Unterstützung des ordnungsbehördlichen Bereitschaftsdienstes gemäß der „Vereinbarung über die Durchführung des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes der Ordnungsämter der Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal“ vom 23. März 2007 richten die Beteiligten einen gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Bauhöfe ein.

Der Bereitschaftsdienst kann auf Anforderung durch den jeweiligen Beamten vom Dienst (BvD) des ordnungsbehördlichen Bereitschaftsdienstes, durch die Kreisleitstelle Viersen sowie durch die Kreispolizeibehörde Viersen ausgelöst werden.

§ 1

Bestellung

Die Beteiligten stellen geeignete Dienstkräfte für den gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Bauhöfe zur Verfügung. Für alle Fahrten im Rahmen des Rufbereitschaftsdienstes gilt die erforderliche Dienstreise genehmigung als erteilt.

§ 2

Zeitliche Abgrenzung

Analog der Regelung für den gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Ordnungsämter erfolgt der Bereitschaftsdienst im Drei-Wochen-Rhythmus im Wechsel unter den Beteiligten durch jeweils 2 Kräfte eines Bauhofes gemäß Dienstplan. Der Bereitschaftsdienst beginnt jeweils Freitag zum Ende der regulären Dienstzeit und endet am darauffolgenden Freitag mit dem Beginn der regulären Dienstzeit.

§ 3

Erreichbarkeit und weitere Pflichten

Die beiden diensthabenden Mitarbeiter bekommen für die Dauer des Bereitschaftsdienstes jeweils ein Mobiltelefon zur Verfügung gestellt. Dies ermöglicht den Mitarbeitern, sich unabhängig vom eigenen Telefonanschluss bewegen zu können. Befindet sich der bereitchaftshabende Mitarbeiter in einem Bereich, in dem er über das Mobiltelefon nicht erreicht werden kann, so hat er unverzüglich diesen Bereich zu verlassen oder aber eine Anrufweitschaltung auf ein Telefon im Festnetz zu schalten, das sich in seinem Einflussbereich befindet.

Der zum Rufbereitschaftsdienst eingeteilte Mitarbeiter ist verpflichtet, während der Rufbereitschaft das Mobiltelefon im betriebsbereiten Zustand bei sich zu tragen und auf Anruf den Dienst aufzunehmen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass er im Einsatzfalle innerhalb von 30 Minuten seinen Heimatbauhof erreichen und von dort aus die Arbeit aufnehmen kann.

§ 4

Dienstplan

Der jährliche Dienstplan wird gemeinsam von den Beteiligten unter Federführung des Bauhofes der Gemeinde Niederkrüchten erstellt. Falls besondere Gründe die Abweichung vom Dienstplan erforderlich machen, wird die Vertretungsfrage vom laut Plan diensthabenden Bauhof geregelt. Der Dienstplan ist der Kreisleitstelle vorzulegen. Über die tatsächlichen Einsätze und Einsatzzeiten in den jeweils anderen Gemeinden sind diese über Einsatzbelege zeitnah zu unterrichten.

§ 5

Freizeitausgleich/Entschädigung

Die im Bereitschaftsdienst tätigen Mitarbeiter erhalten für die Zeit ihrer Rufbereitschaft einschließlich ihrer Heranziehung zur Dienstleistung (z. B. Rüst-/Fahrzeiten) bzw. zur Sicherstellung einer jederzeitigen Dienstaufnahme Freizeitausgleich bzw. Mehrarbeitsvergütung nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen entsprechend der bei den Beteiligten getroffenen Regelung.

§ 6**Kostenregelung**

Die auf sie entfallenden Kosten des Bereitschaftsdienstes tragen die Beteiligten selbst. Auf eine Abrechnung der im jeweiligen Bereitschaftsdienst angefallenen Überstunden wird aufgrund der zu erwartenden homogenen Verteilung verzichtet. Eine Überprüfung dieser Vereinfachung erfolgt nach Ablauf des ersten Jahres, somit zum 31. März 2018. Materielle Aufwendungen im Rahmen des Bereitschaftsdienstes werden nach dem Verursacherprinzip zwischen den Beteiligten materiell erstattet. Sofern im Rahmen des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes Beschaffungskosten anfallen, werden diese unter den Beteiligten gedrittelt.

§ 7**Inkrafttreten/Geltungsdauer**

Die Vereinbarung tritt am 1. April 2017 in Kraft und gilt zunächst für ein Jahr. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird. Die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung sowie die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleiben unberührt.

Für die Burggemeinde Brüggen
Brüggen, den

Frank Gellen
Bürgermeister

Für die Gemeinde Niederkrüchten
Niederkrüchten, den

Karl-Heinz Wassong
Bürgermeister

Für die Schwalmtalwerke AöR
Schwalmtal, den

Dirk Lankes
Vorstand